

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

LEXTERNA AG (LEXTERNA) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, Schweiz.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind auf alle durch LEXTERNA erbrachten Dienstleistungen und auf jedes Rechtsverhältnis anwendbar, welches sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ergibt. Die Bestimmungen dieser AGB gelten, sofern mit der Klientschaft z.B. in einem Mandatsvertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Im Falle von Widersprüchen zwischen einem Mandatsvertrag und diesen AGB geht in jedem Fall der Mandatsvertrag vor.

Diese AGB gelten auch für alle juristischen und natürlichen Personen wie z.B. Angestellte und Dritte, welche direkt oder indirekt in irgendeiner Weise bei der Ausführung der Aufträge involviert sind und alle juristischen und natürlichen Personen, für deren Handeln LEXTERNA verantwortlich ist.

2. Mandatsverhältnis und Instruktionen

Ein Mandatsverhältnis zwischen der Klientschaft und LEXTERNA entsteht erst nach einer ausdrücklichen Zustimmung seitens LEXTERNA.

Alle Mandatsverhältnisse gelten als mit der juristischen Person **LEXTERNA** geschlossen und nicht mit einer bestimmten (natürlichen) Person. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn eine Vollmacht zugunsten einer bestimmten natürlichen Person ausgestellt wird.

LEXTERNA nimmt Instruktionen von der Klientschaft, oder den von der Klientschaft dafür bezeichneten Personen, entgegen. Die Klientschaft stimmt zu, dass LEXTERNA berechtigt ist, sich auf Instruktionen von solchen Personen zu verlassen. Die Klientschaft gewährleistet, dass LEXTERNA alle Informationen zeitgerecht erhält, welche sich in ihrem Besitz oder in ihrer Kontrolle befinden und die LEXTERNA vernünftigerweise benötigt, um das Mandat zu erfüllen oder welche für die Erfüllung des Mandatsverhältnisses wesentlich sind.

Die Klientschaft ist verpflichtet, der Beauftragten alle für die Mandatsführung relevanten Informationen und Dokumente vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dokumente sind grundsätzlich in einem maschinenlesbaren, digital verarbeitbaren Format (z.B. durchsuchbare PDF- oder Word-Dateien) zu übermitteln. Die manuelle Aufbereitung oder Konvertierung von nicht direkt verarbeitbaren Dokumenten (z.B. unleserliche Scans oder Bilddateien) kann zusätzliche Kosten nach Zeitaufwand auslösen.

Ohne ausdrückliche anderslautende Anweisung wird LEXTERNA die Informationen, welche sie von der Klientschaft oder anderen für die Klientschaft handelnden Personen erhält, nicht verifizieren oder überprüfen. Die Klientschaft anerkennt, dass LEXTERNA sich bei der Erfüllung des Mandats auf solche Informationen verlassen darf.

3. Honorar und Rechnungsstellung

a. Abrechnungsarten Honorar

Die Vergütung richtet sich nach den im Mandatsvertrag getroffenen Vereinbarungen (Stundensatz oder Pauschale).

Ohne andere Vereinbarung erbringt LEXTERNA ihre Dienstleistungen nach effektiv aufgewendeter Zeit.

Es werden alle im Umfang des Mandates erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt, einschliesslich rechtlicher Abklärungen, Dokumentationen, Besprechungen, Reisen etc. LEXTERNA behält sich das Recht vor, die Stundenansätze auf jährlicher Basis anzupassen.

Sofern eine Pauschale vereinbart wurde, deckt diese nur den beschriebenen Leistungsumfang ab. Zusätzliche Aufwände infolge veränderter Instruktionen oder unvorhergesehener Komplexität werden nach Zeitaufwand verrechnet.

Falls LEXTERNA die Klientschaft vor Gerichten oder vor Behörden vertritt, soll das Honorar von LEXTERNA keinesfalls tiefer sein als die Entschädigung, welche der Klientschaft für die Kosten der rechtlichen Vertretung zugesprochen wird.

b. Kosten und Auslagen

Zusätzlich zum Honorar ist eine Kleinspesenpauschale in Höhe von 3% des Gesamthonorars zur Deckung der allgemeinen Bürokosten einschliesslich Versand-, Telefon- und Faxkosten, Kosten für die elektronische Kommunikation, Auslagen für Fotokopien sowie Auslagen für die Bereitstellung von Dokumenten, kostenpflichtige Datenbankrecherchen, (elektronische) Archivierung etc. geschuldet.

Drittrechnungen sind nicht mit der Kleinspesenpauschale abgegolten. Diese werden separat und zusätzlich in Rechnung gestellt. Amts- und Gerichtsgebühren sowie Aufwendungen, welche einzeln einen Betrag von CHF 500.- übersteigen, werden der Klientschaft zur direkten Begleichung weitergeleitet.

c. Mehrwertsteuer

Soweit nichts anderes angegeben ist, verstehen sich alle Beträge exklusiv Mehrwertsteuer (MWST). Von LEXTERNA allenfalls zu entrichtende MWST wird der Klientschaft zusätzlich in Rechnung gestellt.

d. Rechnungsstellung und Zahlung

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungen von LEXTERNA innerhalb von zehn (10) Tagen nach Ausstellung zu begleichen. Die Klientschaft ist nicht berechtigt, die Zahlungsverpflichtung aufzuschieben und/oder die Forderung zu verrechnen.

Falls eine Rechnung nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums beglichen wird, befindet sich die Klientschaft ohne weitere Mahnung in Verzug und ist verpflichtet, die gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen. Pro Mahnung kann LEXTERNA eine Mahngebühr von CHF 30.00 Franken erheben. Weiter behält sich LEXTERNA in einem solchen Fall das Recht vor, die Tätigkeit für dieses oder auch für ein anderes Mandat der Klientschaft einzustellen. Handlungen von LEXTERNA im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Zahlungsanspruchs werden der Klientschaft zu den üblichen Stundenansätzen der damit beauftragten Personen in Rechnung gestellt.

In Fällen mit Rechtsschutzversicherungsdeckung rechnet die Beauftragte im Rahmen der Kostengutsprache direkt mit der Versicherung ab, wobei eine allfällige Differenz zum vereinbarten Honorar zu

Lasten der Klientschaft geht. Die Beauftragte ist ermächtigt, der Versicherung mündlich oder schriftlich über das Mandat Auskunft zu erteilen und sie über Verfahrensschritte zu orientieren.

4. Vertraulichkeit und Offenlegung

LEXTERNA untersteht beruflichen Geheimhaltungspflichten und behandelt alle von der Klientschaft erhaltenen Informationen vertraulich, sofern sie nicht öffentlich bekannt sind oder eine Verpflichtung zur Offenlegung gegenüber einer Behörde besteht. In diesem Fall wird LEXTERNA (wo zulässig und durchführbar) die Klientschaft über die Aufforderung oder die Notwendigkeit zur Offenlegung informieren.

Gewisse Supportleistungen wie z.B. Übersetzungen kann LEXTERNA auslagern, sofern die Supportdienstleister zugestimmt haben, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Ohne ausdrückliche anders lautende Weisung ist es LEXTERNA erlaubt, mit Angestellten oder Organen der Gesellschaft der Klientschaft (oder mit ihr verbundenen Unternehmen) zu kommunizieren und Informationen zum Zweck der Dienstleistungserbringung auszutauschen. Es besteht die Möglichkeit, dass LEXTERNA für Personen tätig ist, welche in einem ähnlichen/gleichen Geschäftsbereich wie die Klientschaft tätig ist und/oder als ein direkter Konkurrent betrachtet werden kann. LEXTERNA untersteht keiner Pflicht, Informationen zu diesen Personen gegenüber der Klientschaft bekannt zu geben.

5. Interessenkonflikte/Verhältnis zu anderen Klienten

Die Klientschaft stimmt zu, LEXTERNA alle für die Durchführung einer Interessenkonfliktprüfung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Auch wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mandatsvertrags kein Interessenkonflikt besteht, kann es vorkommen, dass LEXTERNA die Tätigkeit für die Klientschaft aufgrund von rechtlichen oder standesrechtlichen Regeln einstellen muss, falls ein Konflikt zwischen den Verpflichtungen von LEXTERNA gegenüber der Klientschaft und anderen Klienten oder zwischen den Interessen von LEXTERNA und den Interessen der Klientschaft besteht. Da es

schwierig ist, alle möglichen Situationen zu antizipieren, welche die Klientschaft als Interessenkonflikt wahrnehmen könnte, ist die Klientschaft gehalten, LEXTERNA umgehend über irgendwelche Umstände zu informieren, welche in ihren Augen einen potentiellen Interessenkonflikt darstellen könnten.

6. Kommunikation und Technologieeinsatz

Die Klientschaft stimmt ohne ausdrückliche andere schriftliche Anweisung zu, dass LEXTERNA elektronische Hilfsmittel ohne Verschlüsselung benutzen kann, um mit der Klientschaft oder mit Dritten zu kommunizieren. Die Klientschaft anerkennt, dass die Kommunikation und der Austausch von Dokumenten über elektronische Hilfsmittel, wie z.B. E-Mail oder internetbasierte Anwendungen, mit Risiken verbunden sind. Im Speziellen besteht das Risiko, dass Dritte über die Kommunikationsinhalte Kenntnis erlangen, dass solche Kommunikation manipuliert oder korrumpiert werden kann oder dass solche Kommunikation falsch zugestellt, verzögert oder nicht erhalten werden kann. LEXTERNA ist für solche Risiken nicht haftbar.

Die Beauftragte ist zur effizienten Erfüllung des Auftrags berechtigt, moderne Technologien, einschliesslich KI-gestützter Werkzeuge, einzusetzen. Eingesetzte KI-Werkzeuge dienen lediglich als Hilfsmittel zur Unterstützung der anwaltlichen Tätigkeit. Jedes Arbeitsergebnis, das unter Zuhilfenahme solcher Technologien erstellt wird, wird vor der finalen Verwendung durch eine qualifizierte Fachperson sorgfältig geprüft, verifiziert und freigegeben. Die finale inhaltliche und rechtliche Verantwortung für sämtliche Arbeitsergebnisse verbleibt bei der Beauftragten.

7. Haftung und Haftungsbeschränkung

Die Klientschaft erklärt sich damit einverstanden, allfällige Haftungsansprüche ausschliesslich gegen LEXTERNA und nicht gegen für sie handelnde natürliche Personen zu richten.

LEXTERNA ist nicht haftbar für die Beratungsleistungen von anderen Beratern der Klientschaft. Ohne ausdrückliche gegenteilige Abrede ist LEXTERNA

weder für Beratungen über ausländisches Recht, noch für steuerliche oder buchhalterische Beratungen haftbar. LEXTERNA ist auch nicht verpflichtet, eine bereits erteilte Auskunft der Klientschaft auf den neusten Stand zu bringen.

8. Beendigung

Die Klientschaft sowie LEXTERNA haben das Recht, das Mandatsverhältnis sowie auf dessen Grundlage ausgestellte Vollmachten jederzeit einseitig und mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Die Klientschaft haftet für die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Mandates angefallenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen sowie für jene Honorare, Auslagen und Aufwendungen, die notwendigerweise im Zusammenhang mit der Beendigung des Mandatsverhältnisses oder mit der Übergabe der Arbeit an einen anderen Berater entstehen.

9. Aufbewahrung von Daten

LEXTERNA bewahrt mandatsrelevante Informationen während einer Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Mandatsverhältnisses oder nach Abschluss eines Auftrags auf. Vorbehalten bleiben längere gesetzliche Aufbewahrungspflichten. Nach Ablauf dieser Zeit kann LEXTERNA diese Akten ohne vorherige Ankündigung vernichten.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen der Klientschaft und LEXTERNA untersteht in allen Aspekten schweizerischem Recht.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis sind die Gerichte am Sitz von LEXTERNA zuständig.